

# RS Vwgh 2002/4/24 2002/16/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2002

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §18;

## Rechtssatz

Für die Gerichtsgebührenpflicht ist nur der Inhalt des tatsächlich geschlossenen Vergleichs maßgebend. Auf einen davon allenfalls abweichenden Willen der Vertragsparteien kommt es nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160091.X02

## Im RIS seit

22.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)